**16. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt im Hinblick auf die Einführung klarer Garantien in Bezug auf das Anlegen von Handschellen bei Minderjährigen**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juni 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

**16. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt im Hinblick auf die Einführung klarer Garantien in Bezug auf das Anlegen von Handschellen bei Minderjährigen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1 -** Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2 -** Im Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt wird ein Artikel 37*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 37*ter* - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 37 ist es Mitgliedern des Ein­satzkaders untersagt, einer minderjährigen Person Handschellen anzulegen, außer in den fol­genden Fällen:

1. bei der Überführung, der Herausnahme und der Bewachung von Minderjährigen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben oder der Begehung einer solchen verdächtigt werden,

2. bei der Bewachung eines Minderjährigen, der Gegenstand einer gerichtlichen Frei­heitsentziehung oder administrativen Festnahme ist.

In beiden Fällen dürfen einem Minderjährigen nur ausnahmsweise Handschellen ange­legt werden, wenn es durch die Umstände erforderlich wird, aufgrund:

1. des Widerstands oder der Gewalt gegen die Freiheitsentziehung,

2. der unmittelbaren Fluchtgefahr,

3. der Gefahr, die der Betreffende für sich selbst, für das Mitglied des Einsatzkaders oder für Dritte darstellt,

4. des unmittelbaren Risikos, dass der Betreffende versucht, Beweise zu vernichten.

Das Anlegen von Handschellen darf nicht länger dauern, als es aufgrund der Umstände notwendig ist, und muss immer auf die kürzestmögliche Dauer begrenzt sein. Der Minderjäh­rige darf auf keinen Fall in Handschellen bleiben, wenn die Umstände, die das Anlegen von Handschellen rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

Bei Zweifeln über die Volljährigkeit gilt die für Minderjährige anwendbare Regelung.

Jedes Anlegen von Handschellen bei einem Minderjährigen wird je nach Fall im Proto­koll oder im Register der Freiheitsentziehungen vermerkt, wobei das Anlegen von Handschel­len ausdrücklich auf der Grundlage der gesetzlichen Bedingungen mit Gründen zu versehen ist. Dieses Register wird in den in Artikel 44/11/2 erwähnten Basisdatenbanken gespeichert."

**Art. 3 -** Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE